Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 11 (1945)

Heft: 8

Artikel: Der Luftschutz in der Uebergangszeit = La protection antiaérienne dans la période transitoire

Autor: Eichenberger

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363120

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

les centaines d'alertes, l'arbitrage dans d'autres unités, les cours, écoles et rapports régionaux, cantonaux et fédéraux, l'acquisition et l'entretien du matériel et des locaux — tout ceci représente une belle somme de travail, accompli en commun, certes, mais préparé, dirigé, contrôlé en majeure partie par le commandant. Que de kilos de papier noircis, non par amour de la paperasse, mais pour organiser judicieusement le travail qui nous attendait! En comparant la troupe de protection antiaérienne actuelle à ce qu'elle était en 1939 ou même en 1936, on ne peut s'empêcher de reconnaître le très grand mérite du commandant qui a réussi à transformer en quelques années et dans des périodes d'instruction en somme très brèves un rassemblement de civils de tous âges et de toutes conditions en une unité solidement constituée de soldats prêts à faire tout leur devoir et capables de mener à bien la tâche qui pourrait leur incomber.

*

Remerciant la providence de nous avoir épargné le pire, nous tournons nos regards vers l'avenir. De quelle façon les expériences de cette guerre provoqueront-elles des changements dans l'organisation, l'équipement et l'instruction de la troupe de protection antiaérienne? Il est trop tôt pour le conjecturer. Une seule chose est certaine: La nécessité de maintenir, en principe et sur une grande échelle, des mesures de P.A., et leur grande importance pour la défense du pays, sont aujourd'hui incontestées. Dans la guerre moderne, et à plus forte raison dans toute guerre future, l'armée ne saurait remplir sa mission sans que ses arrières soient protégés contre les effets des bombardements aériens. La défense de la population civile doit être préparée à fond en temps de paix, de manière à ne laisser à un agresseur possible aucun doute sur la volonté inébranlable de notre peuple de défendre à tout prix son indépendance et son honneur. En outre, l'organisation consciencieuse des secours à porter aux victimes de la guerre des airs n'est pas seulement une condition du maintien de l'ordre et de la sécurité à l'intérieur du pays, mais aussi une obligation humanitaire toute naturelle pour un chrétien. Notre peuple a le privilège inestimable d'avoir sauvé de la tourmente ses foyers, sa paix et son droit. Nous restons fermement résolus à tous les sacrifices qui pourraient se montrer nécessaires pour sauvegarder à l'avenir notre idéal de liberté et d'humanité.

C'est dans cet esprit que la troupe de protection antiaérienne continuera à faire devoir. *R.*

Der Luftschutz in der Uebergangszeit

Mit einem Bundesratsbeschluss vom 3. August 1945 hat der Bundesrat grundsätzlich entschieden:

«Der mit den Truppenaufgeboten vom August/September 1939 eingeführte allgemeine Aktivdienstzustand endigt am 20. August 1945.» (Art. 1.)

21 im Art. 2 namentlich aufgeführte Bundesratsbeschlüsse, die zum Schutze des Landes und der Aufrechterhaltung der Neutralität gefasst wurden, werden damit mit einem Schlage aufgehoben, doch müssen eine Reihe anderer Beschlüsse noch aufrechterhalten bleiben. So bleiben die Truppenordnung und die Armee-Einteilung «nach Massgabe der gesetzlichen Regelung, die am 1. September 1939 bestanden hat, und der seither durch den Oberbefehlshaber der Armee in Anwendung des Art. 209 der Militärorganisation oder durch den Bundesrat bis zum 20. August 1945 getroffenen Aenderungen bis auf weiteres bestehen». Auch eine Anzahl militärstrafrechtlicher Bestimmungen, die im M. St. G. nicht gleich geordnet sind, müssen aufrechterhalten bleiben. Wir erwähnen die Unterstellung unter die Militärgerichtsbarkeit von Zivilpersonen, die zur Verletzung militärischer Dienstpflichten auffordern oder verleiten.

Die Territorialgerichte, die bekanntlich für die Luftschutztruppen zuständig waren, bleiben noch bis zum 15. Oktober 1945 bestehen, übernehmen aber keine neuen Fälle, die vielmehr von den Divisionsgerichten zu behandeln sind.

Keiner der aufgehobenen Bundesratsbeschlüsse betrifft direkt die Luftschutztruppen oder den zivilen Luftschutzsektor. Einige Massnahmen, wie die Verdunkelung und der Alarm, sind ja bereits aufgehoben oder sistiert worden.

Die massgebenden Stellen im Bunde werden daher die nötige Zeit haben, den Umbau des Luftschutzes, soweit er überhaupt nötig ist, in aller Ruhe vorzubereiten, ohne dass in der Zwischenzeit der normale Gang gehemmt wäre.

*

Von Bedeutung ist ein weiterer Bundesbeschluss, der schon am 31. Juli 1945 gefasst wurde und die Weiterführung der *Lohn- und Verdienstersatzordnung* nach Aufhebung des Aktivdienstzustandes ordnet. Er lautet im wesentlichsten Teil:

«Die Anspruchsberechtigung besteht für jeden besoldeten obligatorischen Militärdienst in der schweizerischen Armee mit Einschluss der militärischen Hilfsdienste, *des Dienstes beim Luftschutz*, bei den Ortswehren und den Sanitätsformationen des Roten Kreuzes.»

Lt. Eichenberger.

Wir lassen hier Betrachtungen über den Uebergangszustand bei der Armee folgen:

Die Vereinigte Bundesversammlung hat am Ende der Sommersession des Parlaments den Rücktritt von General Guisan genehmigt und dem vom Oberbefehls-

haber selbst vorgeschlagenen Datum des 20. August 1945 als Endpunkt des Aktivdienstes zugestimmt. An jenem Tag wird für die schweizerische Armee eine Zeit des Uebergangs beginnen, und heute schon sind zahlreiche Massnahmen vorzubereiten, die dann in Kraft treten müssen, damit das komplizierte Getriebe der militärischen Sicherheitsorganisation der Eidgenossenschaft sich ohne Störung auf neue Aufgaben einstellen kann.

Uebergang, nicht völligen Neubeginn, bringt der 20. August. Es gilt, manche durch Kriegszeit und Aktivdienst nötig gewordenen Einrichtungen abzutragen, unser Wehrwesen wieder zum friedensmässigen Zustand zurückzuführen. Dabei wird der Grad militärischer Bereitschaft, der in der allernächsten Zukunft zur Wahrung der Sicherheit der Schweiz noch nötig sein wird, weniger bestimmt von unseren Wünschen als von unserer Umwelt, ferner vom Stande unserer Bemühungen, die Flüchtlinge und Internierten, die in der Schweiz ein Asyl gefunden haben, in ihre Heimat zurückzuführen. Die Zukunft unserer Wehreinrichtungen als Ganzes aber wird vom Schweizervolk gestaltet werden müssen im Sinne unserer traditionellen Politik wehrhafter Neutralität. Die einzelnen Züge der Verwirklichung dieser Politik werden bestimmt sein auf der einen Seite durch das Bild einer auf Grund des neuen Sicherheitssystems der Vereinigten Nationen bewaffneten Welt, auf der anderen Seite durch die militärischen und politischen Lehren des grössten Krieges aller Zeiten. Kennzeichnend für die Entwicklung, die zu erwarten ist, ist wohl die Haltung Dänemarks, eines früher grundsätzlich auf jede militärische Sicherheit verzichtenden Landes, das auf Grund seiner Erfahrungen, und gerade um sich dem neuen Sicherheitssystem einzufügen, eine starke defensive Bewaffnung zu schaffen sucht, oder die Diskussion in Amerika über die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht.

Die Organisation zur Lösung mindestens der unmittelbar bevorstehenden Aufgaben muss am 20. August bereit sein; vor allem muss nach dem Rücktritt des Generals die Armeeleitung in ihrer neuen Form in Funktion treten können. Die Organisation des Militärdepartements, d. h. der Heeresverwaltung, und der Armeeleitung — des militärischen Befehlsapparates also — in der Friedenszeit war kurz vor Kriegsausbruch durch das Bundesgesetz vom 22. Juni 1939 neu gestaltet worden. Die Referendumsfrist dafür war am 26. September 1939 unbenützt abgelaufen; das Gesetz wurde aber nicht in Kraft gesetzt, weil der Aktivdienstzustand eingetreten war. Das Ende des Aktivdienstes kann nun nicht einfach die Inkraftsetzung des Gesetzes von 1939 bringen. Die Tatsache, dass wir nicht in den Friedenszustand schlechthin, sondern in eine Phase des Uebergangs eintreten, hat den Bundesrat veranlasst, nach einer anderen Lösung zu suchen. Im Einverständnis mit den Vollmachtenkommissionen der eidgenössischen Räte, die, wie man aus den amtlichen Mitteilungen über ihre Beratungen erfahren hat, das ganze Problem geprüft haben, wird der Uebergangszustand durch einen Vollmachtenbeschluss des Bundesrates geregelt. Dieser übernimmt, was juristisch wohl einwandfrei ist, das Gerüst des bestehenden Gesetzes, doch nicht die Bestimmungen, die im gegenwärtigen Augenblick des Uebergangs oder allgemein auf Grund der Erfahrungen, die man seit 1939 gesammelt hat, als unzweckmässig oder nicht anwendbar erscheinen. Das Gesetz vom 22. Juni 1939 wird in Wirklichkeit nie in Kraft treten, da der Bundesrat seine sofortige Revision in Angriff zu nehmen beabsichtigt. Auch dazu dürfte ihm die Zustimmung des Parlaments von vornherein gesichert sein.

Die wesentlichen Neuerungen des Gesetzes von 1939 waren, dass die Dutzende von Verwaltungsabteilungen, die früher dem Chef des Militärdepartements unmittelbar unterstellt waren, in Gruppen unter verantwortlichen Chefs zusammengefasst werden. Als oberste militärische Spitze sah es die Landesverteidigungskommission, deren Kompetenzen erweitert worden waren, vor, und es schuf neu die Stellungen eines Armeeinspektors, eines Oberwaffenchefs und eines Generalstabschefs. Seine Lösungen hatten den Charakter eines Kompromisses; die Stellung des Armeeinspektors vor allem war lediglich geschaffen worden, um die von weitesten Kreisen erhobene Forderung nach einer militärischen Spitze der Armee zum Schweigen zu bringen, ohne dass man die Stellung mit wirklichen Kompetenzen ausgestattet hätte.

Der Bundesrat wird nun durch Vollmachtenbeschluss eine provisorische Lösung schaffen, die einige Fortschritte, die mit dem Gesetz von 1939 erzielt worden waren, beibehält, manche seiner Bestimmungen aber fallen lässt. Er lässt sich dabei vor allem von der Ueberlegung leiten, dass die Erfahrungen des Aktivdienstes und die allgemeine Entwicklung der Kriegführung zum totalen Krieg eine engere Verschmelzung von zivilen und militärischen Funktionen als wünschbar erscheinen lassen. Die Schaffung der Kriegsbereitschaft wird immer mehr ein Problem nicht nur militärischer, sondern ebensosehr sozialer, wirtschaftlicher, technischer und finanzieller Art. Man will deshalb möglichst viele Kompetenzen in der Landesverteidigungskommission und beim Chef des Militärdepartements, und damit beim Bundesrat, zusammenfassen. Die wichtigste Bestimmung, die nicht übernommen wird, ist die über die Schaffung der Stelle eines Armeeinspektors. Der Bundesrat begründet das mit den erwähnten Ueberlegungen, ferner mit dem Argument, dass der Armeeinspektor als «undemokratisch» empfunden würde. Von einiger Bedeutung mag auch der Umstand sein, dass die Besetzung des Postens heute aus personellen Gründen schwierig gewesen wäre.

Die Lösung, die nach den Beratungen mit den Vollmachtenkommissionen der Räte sich abzeichnet und die durch Vollmachtenbeschluss des Bundesrates am 20. August in Kraft gesetzt werden dürfte, stellt sich, grob gezeichnet, folgendermassen dar:

a) Militärverwaltung.

Eidg. *Militärdepartement* mit folgenden Dienstabteilungen:

Generalstabsabteilung, dieser unterstellt die Abteilungen für Sanität und Veterinärwesen, das Oberkriegskommissariat, die Kriegsmaterialverwaltung, die Landestopographie.

Der *Chef der Ausbildung* (oder «Oberwaffenchef») mit den ihm unterstellten Abteilungen für Infanterie, Leichte Truppen, Artillerie und Genie.

Abteilung für *Flugwesen* und *Fliegerabwehr.*

Kriegstechnische Abteilung.

Militärversicherung.

Abteilung für *Luftschutz.*

Direktion der Militärverwaltung, dieser unterstellt die Militärkanzlei mit Personal- und Rechtsdienst und einige andere administrative Amtsstellen.

b) Armeeleitung.

Die *Landesverteidigungskommission*, bestehend aus dem Chef des Eidg. Militärdepartements als Präsidenten, dem Generalstabschef, dem Chef der Ausbildung und den vier Kommandanten der Armeekorps, ist die eigentliche militärische Armeespitze.

Ein *Generalstabschef* leitet die Vorbereitung für die operative und materielle Kriegsbereitschaft nach den Weisungen der Landsverteidigungskommission.

Ein *Chef der Ausbildung* übernimmt die Rolle des im Gesetz von 1939 vorgesehenen «Oberwaffenchefs», hat diesem gegenüber aber wesentlich erweiterte Kompetenzen.

*

Der Posten des Chefs der Ausbildung ist das eigentliche Kernstück der Uebergangslösung. Das grundlegende Uebel in der Ausbildung der schweizerischen Armee, auf das die angesehensten Offiziere, wie General Wille, Oberstkorpskommandant von Sprecher und viele andere immer wieder hinwiesen, war, dass die Ausbildung in den Rekruten- und Kaderschulen von den Waffenchefs geleitet wurde, die ihre Befehle lediglich von einer zivilen Behörde, vom Bundesrat, d. h. in Wirklichkeit vom Chef des Eidg. Militärdepartements, der von der Landesverteidigungskommission beraten wurde, erhielten. Die Ausbildung in den Wiederholungskursen dagegen wurde von den Korpskommandanten geleitet, die nach den Leitsätzen der Landesverteidigungskommission, d. h. in Wirklichkeit nach ihrem eigenen Ermessen, zu verfahren hatten. Eine militärische Einheitlichkeit, die für das heute mehr als je ausschlaggebende Zusammenwirken aller Waffen nötig ist, konnte auf diese Weise nie erzielt werden. Nach der nun geplanten Lösung leitet der Chef der Ausbildung die Instruktion in den Schulen und Kursen der Infanterie, der Leichten Truppen, der Artillerie, des Genie durch die ihm dafür unterstellten Waffenchefs. Er hat aber auch die Kontrolle der Durchführung der Wiederholungskurse durch die Korpskommandanten, in denen ja vor allem der Kampf der verbundenen Waffen geübt wird. Stellt er Nichtübereinstimmung oder Fehler fest oder scheint ihm ein allgemein verbindlicher Befehl als nötig, stellt er einen Antrag an die Landesverteidigungskommission, die über die Frage entscheidet und dem Chef der Ausbildung wie den Korpskommandanten die verbindliche Weisung zur Verwirklichung überträgt.

Der Fehler des bisherigen Zustandes, der bis zum Beginn des Aktivdienstes und zur Wahl des Generals galt und der darin bestand, dass in den Wiederholungskursen oft etwas anderes gemacht wurde als man in den militärischen Schulen lehrte, kann durch das vom Bundesrat in Aussicht genommene System behoben werden. Weiter stellt die Gliederung der dem Chef des Eidg. Militärdepartements unterstellten Militärverwaltung in verschiedene Gruppen, die aus dem Gesetz von 1939 übernommen wird, einen bedeutenden organisatorischen Fortschritt dar. Unbefriedigend bleibt, dass die in der Armee von der Kompagnie bis zum Armeekorps straff aufgebaute Kommandoordnung nach wie vor der einheitlichen Spitze ermangelt, und dass an Stelle des Oberbefehlshabers eine Kommission, zusammengesetzt aus einer zivilen Persönlichkeit — dem Chef des Militärdepartements — und sechs gleichgeordneten Militärs, besteht, welche die von ihnen beratenen und beschlossenen Weisungen selbst auszuführen haben.

Die geplante Revision des Gesetzes von 1939 über Militärverwaltung und Armeeleitung, die nötig ist, um vom bevorstehenden Vollmachtenbeschluss nach dem Ende der Uebergangsphase wieder zu einer gesetzlichen Ordnung zu kommen, wird Anlass bieten, die grundlegenden Fragen der Armeeleitung im Frieden erneut zu diskutieren. Die Erfahrungen, die das Schweizervolk und seine Armee in sechs Jahren Aktivdienst mit der hervorragenden, im heutigen Stande der Ausbildung unserer Truppen glänzend zum Ausdruck kommenden Führung durch General Guisan machten, hat vielleicht manchem die Augen geöffnet für die Bedeutung einer streng nach militärischen Gesichtspunkten geordneten Form der Armeeleitung. Der Armeeinspektor, wie er 1939 vorgesehen wurde, war keine solche Lösung, sondern ein politisch bedingter Kompromiss, so dass man den Verzicht auf die Besetzung dieser Stellung, ja auf den Posten überhaupt, zu dem sich der Bundesrat entschlossen hat, nicht bedauern wird. *U. S.* («NZZ»).

La Protection antiaérienne dans la période transitoire

Par son arrêté du 3 août 1945, le Conseil fédéral a décidé en principe:

« L'état de service actif général institué par les mises sur pied de troupes d'août et septembre 1939 prend fin le 20 août 1945 » (article premier).

Si 21 arrêtés du Conseil fédéral, pris en vue d'assurer la sécurité du pays et le maintien de sa neutralité, sont abrogés d'un seul coup, il y en a d'autres qui doivent rester encore en vigueur. Il en est ainsi en ce qui concerne « l'organisation des troupes et l'ordre de bataille prévus par les dispositions en vigueur le 1er septembre 1939, avec les modifications introduites depuis lors par le Commandant en chef de l'armée en vertu de l'art. 209 de l'Organisation militaire ou par le Conseil fédéral jusqu'au 20 août 1945 » (art. 4). De même, certaines dispositions prises en temps de service actif dans le cadre du droit pénal militaire restent maintenues, par exemple celle prescrivant que les civils coupables de provocation et incitation à la violation des devoirs militaires sont soumis à la juridiction militaire.

En ce qui concerne les tribunaux territoriaux auxquels les troupes de P. A. étaient soumises, ils fonctionneront encore jusqu'au 15 octobre 1945, mais sans traiter les nouveaux cas.

Aucun des arrêtés abrogés ne vise ni les troupes de P. A., ni les mesures prises dans le secteur civil. Les lecteurs de notre périodique se rappellent du reste que plusieurs de ces mesures ont déjà été supprimées (comme par exemple l'obscurcissement et l'alarme) ou suspendues.

Il reste donc aux services compétents le temps de procéder à une refonte de la P. A., pour autant

que ceci devient nécessaire, sans que, dans le temps intermédiaire, la bonne marche de la P. A. en souffre.

*

Notons encore que malgré la fin de l'état de service actif, le régime des *allocations pour perte de salaire* ou de gain sera maintenu. En effet, un arrêté du Conseil fédéral du 31 juillet 1945 décrète que tout service militaire obligatoire donnant droit à la solde accompli dans l'armée suisse, y compris le service complémentaire, le service dans les troupes de P. A., dans les gardes locales et dans les formations de la Croix-Rouge, donne droit à l'allocation.

Lt. *Eichenberger.*

Die neue anglo-amerikanische Bombenart

Die «Protar» wird sich ohne Zweifel noch oft mit der neuen Bombenart, die Präsident Truman in seiner Ankündigung «Atomic Bomb» nannte und die zu deutsch den Namen Atombombe erhielt, der sich in seiner Bildhaftigkeit würdig an den Ausdruck «Luftschutz» reiht, zu beschäftigen haben. Man müsste sie besser Uranbombe nennen. In der Presse wird neben wertvollen Mitteilungen heftig phantasiert. Neben ganz unsinnigem Zeugs z. B. wird behauptet, Präsident Truman solle gesagt haben, dass es möglich sei, dass durch das neue Verfahren der Atomzertrümmerung Wasserkraftwerke künftig überflüssig würden. In einer andern Pressemeldung lesen wir: «Es wäre sicherlich für eine Hausfrau, die bisher monatlich Fr. 20.— für elektrischen Strom aufwendet, ein kleiner Schreck, wenn sie vom neuen Atom-Elektrowerk am Monatsende eine Rechnung von über 2 Millionen Franken bekäme.» Wenn die erste Meldung scheinbar auch den seriöseren Anstrich hat, so liegt die Wahrheit eben doch in der zweiten und nach dem heutigen Stand der Forschung werden wohl ungeheure Energiemengen ausgelöst und die entsprechenden Zerstörungen erreicht, aber die Substanzen, die diese Energiemengen frei geben können, kommen auf der Erde in so geringen Mengen und so geringen Konzentrationen vor, dass die mit 2 Milliarden Dollars angegebenen Aufwendungen für Forschung und Herstellung der ersten Atombomben wohl der Wirklichkeit entsprechen.

Das mag besagen, dass, solange die gelenkte Atomzertrümmerung auf ein Isotopes des Urans beschränkt bleibt, von einer Weltwende in der Energiewirtschaft nicht gesprochen werden kann und dass die Verwendung von Atombomben sich nicht auf ein ganzes Land erstrecken könnte. Die Meinungsäusserung, dass ein Abwurf auf unser Land kaum in Frage kommen könnte, ist vielleicht kühn, aber wir glauben nicht, dass wir irgend wo eine Konzentration an Industrie und militärischen Kräften besitzen, die einen solchen Abwurf «rentabel» erscheinen liessen.

Damit sei aber das Ungeheuerliche der «neuen Erfindung» keineswegs herabgemindert. Wir dürfen einzig hoffen, dass die Natur schliesslich den Menschen keine Mittel überlässt, die letzten Endes zur Zerstörung ihrer selbst führen müssen. Auch die Ueberlegung, dass jede Waffe zu einer Gegenwaffe führt, trifft hier vielleicht noch eher zu als bei gewöhnlichen Sprengbomben, denn der labile Charakter der Energiekonzentration des Uranistopes lässt die Fernauslösung dieser Energie nicht ganz ausgeschlossen erscheinen.

Da das erste Auftreten der Atombombe ein Ereignis ist, das die Menschheit kaum je vergessen wird, möchten wir hier auch das wiedergeben, was die kompetenten Stellen laut Pressemeldungen darüber berichtet haben:

«Der amerikanische Kriegsminister Stimson soll ausgeführt haben, dass die neue Atombombe eine unvorstellbare Explosivkraft habe und den Krieg gegen Japan wesentlich abkürzen werde. Zum Vergleich müsse man sich an eine der grössten Explosivkatastrophen auf der westlichen Hemisphäre erinnern: an die Explosion eines Munitionsschiffes mit 3000 Tonnen Nitroglyzerin im Hafen von Halifax am 6. Juni 1917. Damals wurden 1500 Personen getötet und zweieinhalb Quadratmeilen des Gebietes von Halifax zerstört. Das explodierende Munitionsschiff habe nur ein Siebentel der Explosivkräfte der Atombombe besessen. (Daraus müsste sich nach den unten aufgeführten Vergleichszahlen der Energieabgabe von Nitroglyzerin und Uran ergeben, dass die Atombombe etwas über 2 kg wirksame Uransubstanz enthält.)

Weiter heisst es in dem Bericht des Kriegsdepartements: «Aus militärischen Gründen können keine genauen Angaben über die Konstruktion der Atombombe gemacht werden. Es kann jedoch mitgeteilt werden, dass Uranerz zu den wichtigsten Ausgangsprodukten gehört. Die Atombombe ist das Resultat dreijähriger intensiver Arbeit alliierter Wissenschafter, Arbeiter und militärischer Einheiten sowie der Industrie. Das Kriegsdepartement ist überzeugt, dass Japan nicht in der Lage ist, eine ähnliche Waffe zu konstruieren. Die Atombombe wurde in voller Zusammenarbeit mit Grossbritannien und Kanada entwickelt. Wichtige Pläne und Kontrollapparaturen stammten aus diesen Ländern. Es wurde beschlossen, dass alle Arbeiten an der Bombe in den Vereinigten Staaten ausgeführt werden sollten, nicht nur um die Konstruktion dieser Waffe zu beschleunigen und eine Doppelarbeit zu vermeiden, sondern auch um die Laboratorien der Gefahr feindlicher Bombardements zu entziehen. Es wurde daher im Jahre 1941 eine Gruppe britischer Wissenschafter nach den Vereinigten Staaten übergeführt. Hervorragenden Anteil an den Forschungsarbeiten hatte der dänische Nobelpreisträger Nils Bor, der dem Zugriff der Deutschen entzogen wurde, nach Schweden floh, und, obschon Hitler sein Netz nach ihm auswarf, aus Schweden nach England entkam, von wo er im Flugzeug nach den Vereinigten Staaten gebracht wurde.